

BEGRÜNDUNG
zur 16. Änderung F-Plan
-Neuaufstellung-

Für das Gebiet nordöstlich des Bohnrader Weges, südöstlich der L 184

ÜBERSICHTSPLAN OHNE MASSSTAB



- Aufstellungsbeschluss
- Hinweis auf Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet
- Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet bis
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB's und Gemeinden
- gem. § 4 (1) BauGB
- Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen
- Entwurfs-/Auslegungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bis
- Beteiligung der Behörden/TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (2)
- BauGB mit Schreiben vom
- Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen
- Abschließender Beschluss

Inhaltsverzeichnis

1	Planungserfordernis	2
1.1	Rechtsgrundlagen	2
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
1.3	Anlass der Planung	3
1.4	Übergeordnete Planungen und ortsrechtliche Rahmenbedingungen	3
1.5	Bebauungsplan Nr. 66 (in der Aufstellung)	4
2	Begründung der Planung	5
2.1	Bisherige Nutzungen	5
2.2	Geplante bauliche Nutzungen und Planinhalte	5
2.3	Erschließung, Ver- und Entsorgung	6
2.4	Flächen zum Schutz vor Lärmimmissionen	6
2.5	Grünflächen, überörtliche Fuß- und Radwegeverbindung	7
3	Umweltbericht	8
4	Flächenbilanz	21
5	Beschluss	22

1 Planungserfordernis

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat am beschlossen, die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung - für das Gebiet nordöstlich des Bohnrader Weges, südöstlich der L184 aufzustellen.

Der vorliegenden 16. Flächennutzungsplan-Änderung liegen zu Grunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 22.07.2011,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993,
- die Planzeichenverordnung (PlanzVO) i.d.F. vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 21.01.2013,
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 13.07.2011.

Als Plangrundlage findet die Digitale Topographische Karte im Maßstab 1 : 5.000 Verwendung.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Fläche der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung - der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet nordöstlich des Bohnrader Weges, südöstlich der L 184 wird begrenzt

- im Südwesten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen und das Wohngrundstück Bohnrader Weg Nr. 5,
- im Westen und Nordwesten durch die Landesstraße L184,
- im Nordosten, Osten und Südosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und das Wohngrundstück Bohnrader Weg Nr. 4.

Der rd. 1,65 ha große Plangeltungsbereich ist in der Planzeichnung durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

1.3 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die notwendige Verlegung des Standorts der Freiwilligen Feuerwehr Stockelsdorf vom Bäckerweg an den Bohnrader Weg direkt östlich der Kreuzung mit der L184. Die Gebäude am bisherigen Standort am Bäckerweg müssen mittelfristig erneuert werden. Allerdings weist der derzeitige Standort in der Ortslage am Bäckerweg keine Möglichkeiten für notwendige Erweiterungen auf. Daneben grenzt er unmittelbar an ein Wohngebiet und den Herrngartenpark an, der erweitert werden soll.

Im Rahmen einer Standortsuche wurden mehrere neue Standorte in der Ortslage untereinander und mit dem alten Standort verglichen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Verlegung vom Standort Bäckerweg erforderlich ist und dass von den geprüften Standorten die Fläche am Bohnrader Weg als am besten geeignet bewertet wurde.

Auf dieser Grundlage beabsichtigt die Gemeinde Stockelsdorf, die Fläche nordöstlich des Bohnrader Wegs / südöstlich der L184 als neuen Standort für die bisherige Feuerwehrwache am Bäckerweg zu entwickeln.

Die Darstellung des gültigen Flächennutzungsplans – Neuaufstellung – an dem gewählten Standort lassen eine Ansiedlung der Feuerwehr jedoch nicht zu. Daher wird für diesen Bereich die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

1.4 Übergeordnete Planungen und ortsrechtliche Rahmenbedingungen

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Die Gemeinde Stockelsdorf liegt gemäß Landesentwicklungsplan im Ordnungsraum um das Oberzentrum Lübeck. In seinem zentralörtlichen System ist die Gemeinde als Stadtrandkern II. Ordnung dargestellt. Stadtrandkerne sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit einem übergeordneten Zentralen Ort Versorgungsaufgaben wahrnehmen. Ihre zentralörtlichen Einrichtungen sollen denen vergleichbarer Zentraler Orte entsprechen und in Abstimmung mit einem übergeordneten Zentralen Ort entwickelt werden. Wohnbauliche und gewerbliche Entwicklungen sollen möglichst in Abstimmung mit dem zentralen Ort erfolgen.

Regionalplan des Planungsraumes II 2004

Neben den im Landesentwicklungsplan angegebenen Planungszielen werden im Regionalplan folgende ergänzende oder konkretisierende Aussagen getroffen: Stadtrandkerne sind wie die Zentralen Orte Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Abgrenzung des Achsenraumes und im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes.

Im Ordnungsraum Lübeck soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen im Achsenraum vollziehen. Die Schwerpunkte der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung liegen innerhalb der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003

Im Landschaftsrahmenplan wird im Bereich des Plangebietes ein Wasserschongebiet dargestellt.

Ein Wasserschutzgebiet ist für diesen Bereich nicht festgesetzt.

Landschaftsplan (August 2000)

Der Maßnahmenplan des Landschaftsplans sieht auf den landwirtschaftlichen Flächen östlich parallel der L184 die Anlage von Lärmschutzpflanzungen vor. Weiterhin ist am Ostrand des Plangeltungsbereichs der Verlauf eines straßenunabhängigen Systems grünbestimmter Fuß- und Radwege mit Verbindung in die freie Landschaft vorgesehen. Am Bohnrader Weg wird die Anlage eines Rad- und Wanderweges vorgeschlagen. Das Wohngrundstück Bohnrader Weg Nr. 4 wird auf gesamter Fläche als vorhandene Wohnbaufläche dargestellt. Ebenso ist der Gehölzbestand entlang des Bohnrader Wegs als Bestand dargestellt.

Flächennutzungsplan - Neuaufstellung -

Innerhalb des Plangeltungsbereichs der 16. Änderung des F-Planes stellt der gültige F-Plan -Neuaufstellung- als Hauptnutzung Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar, die von einer Hauptrad- und Fußwegeverbindung durchzogen wird. Die Grünflächen werden zudem überlagernd als Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausgewiesen. Diese Flächendarstellungen setzen sich parallel zur L184 in nordöstlicher und südwestlicher Richtung fort. Östlich angrenzend an die Grünflächen ist eine Wohnbaufläche dargestellt, die auch einen Teil des Wohngrundstücks Bohnrader Weg Nr. 4 erfasst.

1.5 Bebauungsplan Nr. 66 (in der Aufstellung)

Der Plangeltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans -Neuaufstellung- umfasst eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 66, der sich derzeit im Aufstellungsverfahren befindet.

Hauptziele des B-Plans Nr. 66 sind.

- Ausweisung von Wohngebieten nordöstlich des Bohnrader Wegs,
- Ausbau des Bohnrader Wegs und des Knotenpunktes mit der L184,

- Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen für die Wohngebiete zur L184,
- Entwicklung von naturnahen Grünflächen mit Rad- und Fußwegverbindungen,
- Ausweisung des geplanten Standortes für die Feuerwehr.

Die Inhalte entwickeln sich zum größten Teil aus den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung -. Der Standort der Feuerwehr, die dort vorgesehene Fläche für Lärmschutzanlagen und die im B-Plan Nr. 66 konkret festgelegte nordwestliche Grenze des Wohngebietes weichen jedoch von den derzeitigen F-Plan Darstellungen ab. Diese Abweichungen werden durch 16. Änderung des Flächennutzungsplans - Neuaufstellung - übernommen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB für den B-Plan Nr. 66 wurde bereits im Jahr 2010 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war die Entscheidung über den neuen Standort für die Feuerwache noch nicht getroffen und insofern war dieser nicht Bestandteil des B-Plan Vorentwurfs.

Für das weitere Planverfahren (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) wurde der zwischenzeitlich festgelegte neue Standort der Feuerwache in den B-Plan Entwurf aufgenommen.

2 Begründung der Planung

2.1 Bisherige Nutzungen

Der Plangeltungsbereich wird weitgehend von landwirtschaftlichen Flächen eingenommen (Grünland), die sich nach Nordosten und Osten über die Geltungsbereichsgrenze hinaus weiter fortsetzen. Die Grünlandfläche wird zum Bohnrader Weg hin durch einen Knick abgegrenzt. Am westlichen Rand der Grünlandfläche auf Höhe der Kreuzung Bohnrader Weg / L 184 befinden sich mehrere Bodenmieten und zwei Tümpel. Dieser Flächenbereich wird nicht mehr bewirtschaftet und liegt brach.

Weiterhin wird ein Teilabschnitt des Bohnrader Wegs sowie der rückwärtige Teil des Wohngrundstücks Bohnrader Weg Nr. 4 vom Geltungsbereich miterfasst. Der im Geltungsbereich liegende Teil des Wohngrundstücks wird als Garten mit Obstbäumen genutzt.

2.2 Geplante bauliche Nutzungen und Planinhalte

Für den neuen Standort der Feuerwehr wird eine ca. 5.750 m² große Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewie-

sen. Vorgesehen ist die Errichtung eines neuen Gebäudes mit Betriebs- und Fortbildungsräumen, Geräte- und Lagerräumen, einer Fahrzeughalle für die Einsatzfahrzeuge, die Anlage von befestigten Außenflächen für Übungen, Fahrzeug- und Gerätewartungen sowie für Stellplätze.

Am Ostrand des Geltungsbereichs wird ein kleiner Teilbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Teilfläche gehört zu der östlich des Änderungsbereichs geplanten und bereits im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche. Im Rahmen der 16. F-Plan Änderung erfolgt lediglich eine Anpassung der Wohnbauflächenabgrenzung an die konkretere Wohngebietsfestsetzung im Rahmen des B-Plans Nr. 66.

2.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung der Feuerwehrfläche ist über den Bohnrader Weg gegeben, der im Westen direkt an die Landesstraße L184 und im Südosten an die Dorfstraße anbindet.

Im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Nr. 66 ist ein Ausbau des Knotenpunktes Bohnrader Weg / L184 vorgesehen, bei dem auf der Landesstraße L184 zwei zusätzliche Linksabbiegespuren eingerichtet werden. Der Bohnrader Weg wird verbreitert und erhält einen begleitenden durchgängigen Fuß- und Radweg.

Die Wohngrundstücke in der dargestellten Wohnbaufläche werden über die neue Erschließungsstraße innerhalb des östlich geplanten Wohngebietes erschlossen. Diese bindet an den Bohnrader Weg an.

Mit der Erschließung der Feuerwehrfläche und des östlich geplanten Wohngebietes sowie mit dem Ausbau des Bohnrader Wegs werden die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen eingerichtet, die an das bestehende Leitungsnetz der örtlichen Ver- und Entsorgungsträger angebunden werden. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse nicht möglich.

2.4 Flächen zum Schutz vor Lärmimmissionen

(basierend auf der Schalltechnischen Untersuchung vom 10.01.2013; Ing.-Büro Ziegler, Mölln)

Von der östlich gelegenen Landesstraße L184 gehen Verkehrslärmemissionen aus, weiterhin ist mit Betriebsgeräuschen vom Gelände der Feuerwehr zu rechnen (z.B. durch Einsätze, Übungen auf dem Gelände etc.).

Auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung des Ing.-Büro Ziegler, Mölln ist zum Schutz der südöstlich gelegenen vorhandenen und geplanten Wohnbebauung ein Lärmschutzwall entlang der L184 von mind. 5 m Höhe vorgesehen, der nach Süden in eine mind. 4 m hohe Lärmschutzwand zwischen

dem Feuerwehrgrundstück und dem Wohngrundstück Bohnrader Weg Nr. 4 übergeht und am Bohnrader Weg endet. Durch diese Maßnahmen können die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für die östlich und südöstlich gelegene vorhandene und zukünftige Wohnbebauung eingehalten werden. Die Anlagen schirmen auch Betriebsgeräusche vom Feuerwehrgelände Richtung Osten ab. Die entsprechenden Flächen sind im Plangeltungsbereich der 16. F-Plan Änderung ausgewiesen. Eine Konkretisierung erfolgt auf der Ebene des B-Plans Nr. 66.

Betriebsgeräusche der Feuerwehr bei nächtlichen Einsätzen insbesondere im Bereich der Ausfahrten vom Gelände können Richtung Süden an dem gegenüber im Außenbereich gelegenen und z.Zt. unbewohnten Wohnhaus Bohnrader Weg Nr. 5 zu Überschreitungen der Grenzwerte nach TA Lärm führen. Eine eigenständige Lärmschutzwand entlang des Bohnrader Wegs ist hier wenig effektiv, da die Geräusche von den Ausfahrten dadurch kaum erfasst und Geräusche vom Betriebsgelände durch die Gebäudestellung abgeschirmt werden können. Die Minderung der Lärmimmissionen wird daher durch die Anordnung der Ausfahrten vom Gelände möglichst weit vom Grundstück Nr. 5 entfernt und durch die Gebäudestellung auf dem Gelände angestrebt. Dies erfolgt auf der Ebene des B-Plans Nr. 66 sowie im Rahmen des konkreten Bauantrags. Ausweisungen zum Lärmschutz am Bohnrader Weg auf der Ebene der 16. F-Plan Änderung werden daher nicht getroffen.

2.5 Grünflächen, überörtliche Fuß- und Radwegeverbindung

Zwischen dem Feuerwehrgelände bzw. der L184 und der östlich gelegenen vorhandenen und geplanten Wohnbebauung werden Grünflächen ausgewiesen.

Es handelt sich zum einen um eine öffentliche Grünfläche, in die die o.g. Lärmschutzanlagen eingebunden werden. Die Grünfläche wird mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen und naturnah und landschaftsgerecht gestaltet. Der Lärmschutzwall und die Lärmschutzwand werden entsprechend darin eingebunden.

Durch die öffentlichen Grünflächen wird die unabhängige Hauptrad- und Fußwegeverbindung geleitet, die die am Westrand der Stockelsdorfer Ortslage gelegenen Wohngebiete miteinander verbinden soll. Die Wegeführung im Geltungsbereich kann Richtung Süden über den am Bohnrader Weg an die Wegeverbindungen des B-Plans Nr. 56, 1. Änderung anschließen. Im Nordosten ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit keine Weiterführung der Wegeverbindung möglich.

Konkrete Festlegungen zur Gestaltung der öffentlichen Grünfläche, Begrünung der Lärmschutzanlagen und Führung des Weges erfolgen im Rahmen des B-Plans Nr. 66.

Der rückwärtige Teil des Wohngrundstücks Bohnrader Weg Nr. 4 wird – wie schon im gültigen Flächennutzungsplan – als Grünfläche ausgewiesen. In Abgrenzung zur öffentlichen Grünfläche wird eine Zweckbestimmung als private Grünfläche vorgesehen. Die Flächenabgrenzung wurde von der konkretisierenden Festsetzung des Entwurfs für den B-Plan Nr. 66 übernommen.

3 Umweltbericht

3.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes -Neuaufstellung-

In direkter Nähe zur Einmündung Bohnrader Weg – L 184 ist für die Freiwillige Feuerwehr Stockelsdorf ein neuer Standort der Feuerwache geplant als Ersatz für den bisherigen Standort am Bäcker gang in der Ortslage, der für zukünftige Erweiterungen nicht mehr ausreicht. Weiterhin wird am Ostrand des Geltungsbeereichs ein kleiner Teilbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen in Ergänzung zu der östlich des Änderungsbereichs bereits ausgewiesenen Wohnbaufläche am Bohnrader Weg. Die Ergänzung ist eine Anpassung der Wohnbauflächendarstellung an die konkretere Wohngebietsabgrenzung im Rahmen des B-Plans Nr. 66.

Zwischen dem Feuerwehrgelände bzw. der L184 und der östlich gelegenen vorhandenen und geplanten Wohnbebauung werden Grünflächen ausgewiesen, in denen zum Einen Flächen für Lärmschutzanlagen dargestellt werden, die dem Schutz des östlich geplanten und vorhandenen Wohnnutzungen vor Verkehrslärm von der L184 und Betriebsgeräuschen vom Feuerwehrgelände dienen, zum Anderen die unabhängige Wegeverbindung parallel zur Landesstraße L184 weitergeführt werden kann.

3.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Es werden die Fachgesetze und Fachplanungen herangezogen, die für 16. Änderung des Flächennutzungsplanes -Neuaufstellung- von Bedeutung sind.

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 sowie **§ 1a BauGB**: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§§ 1, 2 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich

so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 30 BNatSchG: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, sind gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von in § 30 Abs. 2 genannten Biotopen führen können, sind verboten.

§ 1 BBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Eingriffsregelung

§ 15 BNatSchG: Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. An Stelle von Festsetzungen können auch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen getroffen werden.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Gemäß **§ 18 BNatSchG** ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dementsprechend sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erhebli-

cher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie über Darstellungen und Festsetzungen zu Vermeidung und Ausgleich im Bebauungsplan fällt die Gemeinde in der Abwägung nach den §§ 1 und 1a BauGB.

Umweltschutzziele aus Fachplanungen

Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsprogramm liegt der Plangeltungsbereich in einem Wasserschongebiet. Bezüglich der Themenkomplexe "Landschaft und Erholung" sowie "Arten und Biotope" gibt es keine Darstellungen.

Nach den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes liegt der Plangeltungsbereich in einem großräumigen Wasserschongebiet, das nahezu das gesamte Lübecker Stadtgebiet und große nördlich angrenzende Flächen umfasst. weiteren Maßnahmen sind für den Plangeltungsbereich nicht dargestellt.

Landschaftsplan

Im Bereich des Plangeltungsbereichs ist als freiraumplanerisches Entwicklungsziel ein straßenunabhängiges und grünbestimmtes Fuß- und Radwegenetz dargestellt, das eine Verbindung in die freie Landschaft gewährleistet.

3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die nachfolgenden Bestandsdarstellungen und Bewertungen basieren teilweise auf den Fachbeiträgen Natur und Landschaft sowie Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 66 der Gemeinde Stockelsdorf¹.

Schutzgut Menschen

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich keine Wohnnutzung. Direkt benachbart liegen die Wohnhäuser der beiden Außenbereichsgrundstücke Bohnrader Weg Nr. 4, dessen rückwärtiger Teil als Garten genutzt und im Plangeltungsbereich als private Grünfläche ausgewiesen wird, sowie Bohnrader Weg Nr. 5, das derzeit unbewohnt ist.

Bewertung:

Das Wohnumfeld ist durch Lärm und Immissionen von der L184 und dem Bohnrader Weg vorbelastet. Weitere Vorbelastungen (wie z.B. durch Gewerbe- und Industriestandorte) bestehen nicht.

¹ siehe Pkt. 3.4.1

Der Bohnrader Weg ist für die Erreichbarkeit der Landschaft nordwestlich der L184 als siedlungsnahem Erholungsraum von Bedeutung. Der Geltungsbereich selbst spielt als Naherholungsraum auf Grund der geringen Größe, der Lage an der L184 und fehlender Ausstattung für Erholungsnutzung keine Rolle.

Schutzgut Pflanzen

Der Plangeltungsbereich wird überwiegend intensiv als Grünland genutzt. Benachbart zu den angrenzenden Verkehrsflächen der L184 und des Bohnrader Wegs befindet sich eine Brachfläche, die vermutlich durch die Ablagerung von Bodenmaterial entstanden ist und auf der im südlichen Teilbereich bereits Pioniergehölze aufkommen. Am westlichen Rand befinden sich zwei temporär wasserführende Tümpel. Der Bohnrader Weg wird auf der Nordseite von einem breiten Knick mit Überhältern, auf der Südseite von einer Feldhecke begleitet. Der Garten des östlichen Einzelhausgrundstücks Bohnrader Weg Nr. 4 besteht vor allem aus einer großen Rasen- und Wiesefläche, von Hecken, Obst- und Einzelbäumen begrenzt wird.

Geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen nicht vor.

Bewertung:

Die Brachfläche, die Tümpel, der Knick und die Feldhecke haben mittleren Biotopwert. Die beiden letztgenannten unterliegen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz.

Schutzgut Tiere

Im Plangeltungsbereich sind Vorkommen folgender Tierarten zu erwarten:

Fledermäuse können im Plangeltungsbereich vorkommen. Die älteren Obstbäume in dem Garten des Grundstücks Bohnrader Weg Nr. 4 und größere Bäume im Knick am Bohnrader Weg weisen Höhlen und Spalten auf mit Quartiereignung für Fledermäuse (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr; Tages- und Balzquartiere). Innerhalb der Gehölzbestände am Bohnrader Weg im Plangebiet und Umgebung kann die Haselmaus ihren Lebensraum haben.

Die Tümpel, Ruderfluren, Gehölze und Bodenmieten im Geltungsbereich können Lebensraum für Amphibien wie Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch, Kammmolch und Erdkröten sein. Im Bereich der Gärten und Ruderalflur können als Reptilien Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse vorkommen.

Für Brutvögel bestehen in Gehölzbeständen Nistmöglichkeiten. In den Höhlen der Gehölze sind neben Gehölzfrei- und Nischenbrütern auch Höhlenbrüter wie Gartenrotschwanz und Meisenarten anzunehmen. Von Brutvögeln des Grünlandes ist auf Grund der Lage im Siedlungsbereich nicht auszugehen.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 66 werden derzeit zusätzliche Erfassungen für Fledermäuse, Haselmaus und Kammmolch durchgeführt, auf deren Grundlage sich die Angaben zu Tiervorkommen noch eingrenzen und konkretisieren lassen.

Bewertung

Die o.g. möglicherweise vorkommenden Fledermausarten, Haselmaus, Kammmolch sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und daher von besonderer Bedeutung. Alle möglicher vorkommenden heimischen Vogelarten sind sowohl nach BNatSchG national besonders als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt und insofern ebenfalls von besonderer Bedeutung.

Schutzgut Boden

Der Plangeltungsbereich liegt im südlichen Randbereich des Ostholsteinischen Hügellandes, so dass hier mit Ablagerungen der Grundmoräne der Weichsel-Eiszeit in Form von Geschiebelehm und Geschiebemergel zu rechnen ist. Weiterhin ist hier und an der Nordecke zur L 184 eine geringe Vermoorung zu erwarten.

Bei den Bodensondierungen im Geltungsbereich wurden überwiegend unterhalb des Mutterbodens Geschiebelehm, Geschiebemergel und Geschiebesand vorgefunden, abweichend davon im westlichen Bereich zum Bohnrader Weg hin unterhalb des humosen Oberbodens bis 2,0 m Tiefe eine weiche Muddeschicht. Als Bodentypen sind Parabraunerden bis Pseudogley-Parabraunerden zu erwarten. Vorbelastungen bestehen durch Versiegelungen im Straßenbereich und anthropogene Überformungen durch Auffüllungen mit Ziegelresten und Mutterboden.

Bewertung

Die nachfolgenden einzelnen Bewertungen der Böden im Plangeltungsbereich erfolgen auf Grundlage der Bodenbewertung in Schleswig-Holstein, die im "Digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein" wiedergegeben ist.

- **Lebensraumfunktion:** Der anstehende Boden weist überwiegend eine schwach frische, teilweise eine schwach feuchte bodenkundliche Feuchtestufe auf, d.h., er ist für Acker- und Grünlandnutzung geeignet. Die Bedeutung des Bodens als Lebensraum für die natürliche Vegetation ist hier als mittel einzustufen.
- **Regelungsfunktion - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen:** Die am Standort vorhandene nutzbare Feldkapazität und die Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum sind überwiegend hoch, teilweise mittel eingestuft. Die Wasserdurchlässigkeit ist dagegen gering bis sehr gering. Niederschläge können zurückgehalten und in niederschlagsfreien Zeiten dem Boden zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt ist

die Bedeutung des Bodens als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen mittel bis hoch einzustufen.

- **Regelungsfunktion - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandelungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers:** Der Bodenwasseraustausch wird für den Plangeltungsbereich als gering bis sehr gering angegeben. Die Bedeutung des Bodens zur Bindung von Nährstoffen und die Filterfähigkeit zum Schutz des Grundwassers vor Nähr- und Schadstoffeintrag sind mittel bis hoch.
- **Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung:** Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens im Plangeltungsbereich und damit seine Bedeutung als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist als mittel einzustufen.
- **Archivfunktion:** Da der Boden im Plangeltungsbereich weder naturgeschichtlich (als seltener Boden) noch kulturgeschichtlich (geprägt durch bestimmte Bewirtschaftungsformen) eine Bedeutung hat, ist die Archivfunktion im Plangeltungsbereich ohne Bedeutung.
- **Natürlichkeitsgrad:** Der Natürlichkeitsgrad des Bodens ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der anthropogenen Überformungen als gering einzuschätzen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer: Dauerhaft wasserführende Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs befinden sich zwei temporär wasserführende Tümpel.

Grundwasser: Grundwasser steht in den Sanden unterhalb des Geschiebemergels an, dieser ist im Geltungsbereich bis zur Endtiefe der Sondierungen (5 m) nicht erreicht worden. In niederschlagsreichen und verdunstungsarmen Zeiten kann mit einem Anstieg des Grundwasserspiegels um einen Meter gerechnet werden.

In niederschlagsreicher Zeit ist auch mit Stauwasserbildungen auf dem bindigen Boden und dem Organboden (Mudde, Mutterboden) zu rechnen. Ein entsprechender Stauwasserstand und Schichtenwasserbildung ist im westlichen Teil des Geltungsbereichs ab 1,2 m Tiefe auf der Mudde festgestellt worden.

Bewertung:

Der Plangeltungsbereich weist für das Schutzgut Wasser auf Grund der bindigen Anteile im Boden eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag auf. Die Empfindlichkeit des oberflächennahen Grundwassers gegenüber Versiegelung und oberflächliche Ableitung ist allgemein als hoch anzusehen.

Schutzgüter Klima und Luft

Das Klima im Gemeindegebiet Stockelsdorf ist gemäß Landschaftsplan als feucht-temperiert, sommerkühl und ozeanisch zu beschreiben. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt mit rd. 658 mm/a unter dem Landesdurchschnitt von 720 mm. Die vorherrschende Windrichtung ist West und Südwest. Die höchsten Windgeschwindigkeiten in 10 m Höhe wurden zwischen durchschnittlich 4,8 m/s bis 5,7 m/s gemessen.

Bewertung:

Das Plangebiet erfüllt keine besonderen klimatischen Funktionen für das Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird durch die Lage an der L184 und am Bohnrader Weg geprägt. Die Straßenverläufe werden von Knicks bzw. Gehölzstreifen mit, auffällig großen Einzelbäume oder Überhänger. Weitere prägende Elemente sind die Grünland- und Ruderalfläche und die benachbarten Einzelhausgrundstücke mit überwiegend eingeschossiger Bebauung und Baumbestand in den Gärten.

Zur westlich und nordwestlich gelegenen freien Landschaft um das Gut Bohnrade wird das Plangebiet durch die L 184 abgeschnitten.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine Kulturgüter² oder sonstige Sachgüter vorhanden.

3.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Menschen

Immissionen: Durch die Ansiedlung der Feuerwache im Geltungsbereich wird es zu einer Zunahme der Geräuschimmissionen auf die benachbarte vorhandene und die weiter östlich am Bohnrader Weg geplante Wohnnutzung kommen. Betrieb und Einsätze der Feuerwehr am Tage werden aufgrund der östlich und südöstlich des Feuerwehrgrundstücks geplanten Lärmschutzwand weitgehend

² Kulturgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung sind raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind. Dazu zählen bauliche Anlagen (Baudenkmale), Bodenfunde und Fundstellen (z.B. archäologische Objekte), Vegetation (Kulturlandschaften), Sicht- und Wegebeziehungen und Standorte mit immateriellen kulturellen Funktionen (z.B. Flächen der Brauchtumpflege) (vgl. KÜHLING, D. / RÖHRIG, W. 1996: Mensch, Kultur- und Sachgüter in der UVP, Dortmund)

konfliktfrei für die östlich gelegenen vorhandenen und zukünftigen Wohnnutzungen sein.

Bei den sporadisch auftretenden Einsätzen in der Nacht können die Betriebsgeräusche der Feuerwehr insbesondere im Bereich der Ausfahrten vom Gelände Richtung Süden an dem gegenüber im Außenbereich gelegenen und z.Zt. unbewohnten Wohnhaus Bohnrader Weg Nr. 5 , aber auch am Wohngrundstück Bohnrader Weg Nr. 4 zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte und der Richtwerte für Geräuschspitzen nach TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete und teilweise auch für Mischgebiete führen. Allerdings wird der für seltene Ereignisse geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nicht überschritten. Die Geräusche vom Betriebsgelände zum Bohnrader Weg hin können vor allem durch die Gebäudestellung abgeschirmt werden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen auf dem Feuerwehrgelände zur Geräuschminderung bei den Ausfahrten auf den Bohnrader Weg sind allerdings kaum möglich.

Eine Anlage der Feuerwehrezufahrten an der L184 scheidet aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus. Eine Minderung der Lärmimmissionen wird daher durch die Anordnung der Ausfahrten vom Gelände möglichst weit vom Grundstück Nr. 5 entfernt angestrebt. Auf der Ebene des B-Plans Nr. 66 werden entsprechende ordnende Festsetzungen für die Zufahrten und ihre Nutzung getroffen. Weitere Maßnahmen können erst auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens für das Feuerwehrgelände geprüft und detailliert werden.

Naherholung: Da die bisherige Grünlandfläche keine Bedeutung für die Naherholung hat, hat die geplante Teilüberbauung der Fläche für die neue Feuerwache keine negativen Auswirkungen auf die derzeitigen Naherholungsmöglichkeiten im Geltungsbereich und seinem Umfeld. Die angestrebte Wegeverbindung zwischen den westlichen Wohngebieten von Stockelsdorf innerhalb eines Grünzuges entlang der L184 bleibt auch trotz des geplanten Feuerwehrstandortes möglich. Durch die Grünflächenausweisung ist ein Wegeanschluss an die südlich bereits vorhandene Wegeführung möglich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind überwiegend als gering zu betrachten. Im Bereich des derzeit unbewohnten Grundstücks Bohnrader Weg 5 können Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen während sporadischer nächtlicher Feuerwehreinsätze auftreten.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Durch die Ausweisung der Fläche für die Feuerwehr wird zum überwiegenden Teil der Verlust von intensiv genutztem Grünland mit geringem Biotopwert vorbereitet. Weiterhin werden eine Ruderalfläche mit Gras- und Staudenfluren sowie zwei darin eingelagerte Tümpel und am Bohnrader Weg ein Knick mit Überhältern überplant, der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt ist.

Durch den Verlust der Ruderalfläche, der Tümpel und des Knicks mit Überhängen können Fledermäuse, Haselmaus und Kammmolch als gesetzlich geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Brutvögel der Gehölze als Arten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie betroffen sein.

Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere vorbereitet. Die detaillierte Ermittlung der betroffenen Biotopflächen und die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erfolgen auf der Ebene des B-Plans Nr. 66.

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch die geplante Bebauung wird eine Neuversiegelung im Umfang von ca. 0,4 ha vorbereitet. Im Bereich des geplanten Lärmschutzwalles kommt es weiterhin zu einem Bodenauftrag. Durch Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Auch die geplante Aufschüttung von Flächen mit Boden führt zu erheblichen Veränderungen des natürlich gewachsenen Bodens.

Da eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet wegen der anstehenden Böden nicht möglich ist, führen die Versiegelungen weiterhin zu einer Ableitung des Regenwassers von der Feuerwehrfläche.

Insgesamt werden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser vorbereitet.

Schutzgüter Klima und Luft

Die vorgesehenen Versiegelungen haben aufgrund des geringen Umfangs keine erheblichen Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse im Gebiet. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Klimas durch die möglichen Baumaßnahmen als gering bedeutend zu bezeichnen. Da keine für die Luftregeneration bedeutsamen Gehölzbestände beseitigt werden, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Schutzgut Landschaft

Die Standortfläche der Feuerwehr gliedert sich an die östlich ausgewiesene und im B-Plan Nr. 66 konkret geplante Wohnbebauung an. Der Bereich zwischen der Dorfstraße und der L 184 ist bereits heute durch eine Siedlungsentwicklung geprägt ist. Insofern wird das Orts- und Landschaftsbild durch die Bebauung nicht grundlegend verändert, auch weil der Standort der neuen Feuerwache durch vorhandene Knicks und Hecken und den bepflanzten Lärmschutzwall nach Süden, Westen und Norden zur freien Landschaft hin eingebunden wird. Die Lärmschutzanlagen selbst werden aufgrund der geplanten Eingrünung keine opti-

schen Beeinträchtigungen verursachen. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft überwiegend gering eingestuft.

Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen bzw. -beziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes.

Veränderungen für den Naturhaushalt durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergeben sich durch Versiegelung von Böden. Der Verlust von biotisch wirksamen Bodenflächen durch Versiegelung bei einer Bebauung der Fläche steht auch Pflanzen und Tieren nicht mehr oder in einem eingeschränkten Maße zur Verfügung. Die versiegelten Flächen verhindern zudem die Infiltration des Oberflächenwassers in den Boden und tragen geringfügig zu einer Temperaturerhöhung und zu einer Reduzierung der Feuchtigkeitsverhältnisse auf der Fläche bei.

3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung käme es nicht zu einer Entwicklung des geplanten Feuerwehrstandortes und der damit verbundenen Flächenversiegelung, Verlusten von wertvollen Biotop- und Gehölzstrukturen und betriebsbedingten Lärmentwicklung. Es würden voraussichtlich keine Änderungen des bisherigen Zustandes der Umwelt eintreten, die landwirtschaftliche Nutzung würde beibehalten.

3.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Umweltauswirkungen werden erst auf der Ebene des B-Plans konkret vorgesehen. Sie umfassen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Minderung von Geräuschimmissionen durch Optimierung der Lage und Nutzung der Zufahrten des Feuerwehrgeländes,
- Einbindung der Neubebauung und Lärmschutzanlagen in das Orts- und Landschaftsbild durch naturnah gestaltete Grünflächen und Begründung mit standortheimischen Gehölzen,
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei der Anlage von Stellplätzen.

Artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen geschützter Tiere (Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel, Kammmolch) werden erst auf der Ebene des B-Plans Nr. 66 konkret festgelegt. Dies umfasst im Wesentlichen die Einhaltung von besonderen Bauzeitenregelungen bei der Baufeldräumung und die frühzeitige Schaffung von Ersatzlebensräumen.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Durch die im Geltungsbereich ausgewiesenen Bauflächen für die Feuerwehr und Wohnbebauung und die damit vorbereitete Neuversiegelung von Boden und zu erwartenden Verluste von Biotopstrukturen mit besonderer Bedeutung (Ruderalfluren, Tümpel, Knick) wird ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich, der auf der Ebene des B-Plans Nr. 66 konkret ermittelt und festgelegt wird. Die Maßnahmen sind z.T. auf der Grünfläche im Plangeltungsbereich der 16. F-Plan Änderung sowie auf den östlich des neuen Wohngebiets geplanten Grünflächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 66 vorgesehen:

- Naturnahe Entwicklung einer Brache,
- Anlage von extensiv gepflegter Wiese und Obstwiese,
- Neuanlage von Knicks.

Ein weiterer Teil wird auf der gemeindlichen Ökopooolfläche in Arfrade vorgesehen (Entwicklung von Extensivgrünland). Der Ausgleich kann vollumfänglich erbracht werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Die voraussichtlich erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse, Haselmaus und Brutvögel werden ebenfalls auf der Ebene des B-Plans Nr. 66 konkret festgelegt. Alle nach derzeitigem Stand erforderlichen Maßnahmen können im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 66 oder seinen Nachbarflächen realisiert werden.

3.3.5 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Für die Feuerwehr Stockelsdorf wurde im Vorfeld geprüft, ob die Feuerwache am Bäckerweg verbleiben kann. Da hier keine zukünftigen Erweiterungen umgesetzt werden können und die Feuerwache am Rand von Wohngebieten und dem Herrenpark liegt, kommt nur eine Verlegung in Frage. Hierfür wurden mehrere Standortmöglichkeiten im Bereich der Ortslage geprüft, von denen der Standort Bohrer Weg / L184 als einziger geeignet und verfügbar war.

3.3.6 Kumulierende Vorhaben

Kumulierende Vorhaben im näheren Umfeld des Plangebiets sind nicht bekannt.

3.4 Zusätzliche Angaben

3.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Liste der Pläne, Fachbeiträge und Gutachten:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Stockelsdorf, Stand: 10.05.2001
- Landschaftsplan der Gemeinde Stockelsdorf, Stand: August 2000
- Fachbeitrag Natur und Landschaft zum B-Plan Nr. 66 der Gemeinde Stockelsdorf, Stand: 15.04.2013, Büro PROKOM, Lübeck
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 66 der Gemeinde Stockelsdorf, Stand: 12.04.2013, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel
- Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 66 der Gemeinde Stockelsdorf, Stand: 10.01.2013, ibs Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln
- Untersuchung und geotechnische Beurteilung der Untergrundverhältnisse, Stand: 25. 08. 2010, Baukontor Dümcke, Lübeck

3.4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Unterlagen

Während der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

3.4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung werden auf der Ebene des B-Plans Nr. 66 konkret festgelegt.

3.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Stockelsdorf beabsichtigt, den Standort der Freiwilligen Feuerwehr Stockelsdorf vom Bäckerweg in der Ortslage auf eine landwirtschaftliche Fläche östlich der Kreuzung L 184 / Bohnrader Weg zu verlagern. Die Verlegung ist erforderlich, da der derzeitige Standort keine Möglichkeiten für zukünftige bauliche Erweiterungen lässt. Der geplante neue Standort ist nach Prüfung einiger anderer Standorte im Bereich der Ortslage der einzige, der geeignet und verfügbar ist.

Weiterhin werden im Geltungsbereich Grünflächen entlang der L184 und der Feuerwehrfläche ausgewiesen, die die erforderlichen Lärmschutzanlagen aufnehmen zur Abschirmung der östlichen gelegenen vorhandenen und geplanten Wohnnutzung vor Verkehrslärm von der L184 und Betriebsgeräuschen vom geplanten Feuerwehrgelände sowie die straßenunabhängige Hauptfuß- und -radwegeverbindung parallel zur L184 weiterführen. Am Ostrand des Geltungsbereichs wird zudem ein kleiner Bereich als Wohnbaufläche dargestellt in Anpassung der F-Plan Darstellung an die konkrete Wohngebietsabgrenzung im Rahmen des B-Plans Nr. 66. Dieser wird parallel zum F-Plan Änderungsverfahren aufgestellt, um das östlich am Bohnrader Weg vorgesehene neue Wohngebiet, die umgebend geplanten Grünflächen und den neuen Feuerwehrstandort in verbindliches Planungsrecht umzusetzen.

Die Erschließung der Fläche für die Feuerwehr erfolgt über den Bohnrader Weg mit Anbindung an die L184. Kreuzungsbereich wird im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Nr. 66 verbreitert.

Die zu erwartenden Lärmauswirkungen auf benachbarte Anwohner und Naherholung (Schutzgut Mensch) können aufgrund der vorgesehenen Lärmschutzanlagen weitgehend als gering betrachtet werden. Allerdings kann es bei den sporadischen nächtlichen Einsätzen der Feuerwehr in der direkten Umgebung des Standorts zu Richtwertüberschreitungen der TA Lärm kommen, die das einzelne, z.Zt. unbewohnte Außenbereichsgebäude Bohnrader Weg Nr. 5 betreffen. Ein Ausweichen an einen anderen besser geeigneten und verfügbaren Standort ist nicht möglich (s.o.). Im Rahmen des B-Plans Nr. 66 werden Minimierungsmaßnahmen getroffen, die weitere Konfliktlösung erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.

Die von der geplanten Feuerwehrfläche betroffenen Biotopstrukturen sind weitgehend von geringem Biotopwert (Intensivgrünland), es werden jedoch auch eine kleinere Ruderalfläche, zwei Tümpel und ein gesetzlich geschützter Knick mit mittlerem Biotopwert überplant. Bei Verlust der letztgenannten Biotopstrukturen können auch Tierarten betroffen sein, die nach FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere als erheblich zu betrachten.

Die Ausweisung der Fläche für die Feuerwehr bereitet eine Neuversiegelung von ca. 0,4 ha Flächen vor, die zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führt. Die vorgesehene Bodenaufschüttung für den Lärmschutzwall bedeutet eine erhebliche Veränderung des natürlich gewachsenen Bodens. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind als erheblich zu betrachten.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Wechselwirkungen entstehen vorrangig durch Versiegelung von Flächen mit Auswirkungen auf Boden, Klima, Arten- und Lebensgemeinschaften.

Der erforderliche Ausgleich für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere wird im Rahmen des B-Plans Nr. 66 konkret ermittelt und festgelegt. Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen ist auf den öffentlichen Grünflächen im Plangeltungsbereich der F-Plan Änderung sowie auf den östlich des geplanten Wohngebiets am Bohnrader Weg vorgesehenen Grünflächen vorgesehen (extensiv gepflegte Wiesen und Brachen sowie Knickneuanlagen). Für einen vollumfänglichen Ausgleich wird weiterhin auf die Ökopoolfläche in Arfrade zurückgegriffen (Entwicklung von Extensivgrünland). Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation für die voraussichtlich betroffenen geschützten Tierarten werden ebenfalls auf der Ebene des B-Plans Nr. 66 konkret ermittelt und festgelegt. Dadurch ist eine Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG bei Realisierung der geplanten Bauvorhaben möglich.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die durch die 16. F-Plan Änderung vorbereiteten Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Festsetzungen im Rahmen des B-Plans Nr. 66 soweit minimiert und kompensiert werden können, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

4 Flächenbilanz

Die überplanten Flächen umfassen folgende Flächengrößen:

Geltungsbereich 16. Änderung des Flächennutzungsplanes -Neuaufstellung-	rd. 1,65 ha
davon:	
➤ Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“	rd. 0,58 ha
➤ Wohnbaufläche	rd. 0,04 ha
➤ private Grünfläche	rd. 0,17 ha
➤ öffentliche Grünfläche	rd. 0,86 ha
→ <i>darin: Flächen für Lärmschutzanlagen</i> <i>(überlagernde Darstellung)</i>	<i>rd. 0,70 ha</i>

5 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am gebilligt.

Stockelsdorf, den

Bürgermeisterin

Siegel